

Aufgrund von §§ 5 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 2 Nr. 2 Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl.I/19 Nr. 20) in Verbindung § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (AmBek 02/2015), zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung zur Neufassung der Grundordnung der Europa-Universität Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 (AmBek 02/2016) sowie §§ 3 Abs. 1 S. 2, 10 Abs. 3 S. 1 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT), Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 08.06.2004 und Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25.06.2004 in der Fassung der HRK vom 10.11.2015 und der KMK vom 12.11.2015 erlässt der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende<sup>1</sup>

## **Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (DSH)**

vom 06.11.2019

### **Inhalt**

#### **I Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung zur Prüfung und Prüfungsentgelt
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Gesamtergebnisses
- § 6 Prüfungsvorsitz und Prüfungskommission
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Prüfungszeugnis, Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 10 Einsprüche

#### **II Besondere Prüfungsbestimmungen**

- § 11 Schriftliche Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfung

#### **III Schlussbestimmungen**

- § 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

#### **I Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich**

(1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann gemäß § 9 Abs. 1 BbgHG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 3 S. 1, Abs. 5 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20.08.1992 (GVBl.I/92, Nr. 18, S.298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2019 (GVBl.I/19, Nr. 16) und § 2 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis 67% (DSH-2) bestanden worden ist, gilt dies als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Wird ein Ergebnis über 82% (DSH-3) erreicht, liegen die Deutschkenntnisse über dem für die Zulassung oder die Einschreibung erforderlichen Niveau. Wird ein Ergebnis zwischen 57% und 66% (DSH-1) erreicht, kann nach den Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung eine Einschreibung erfolgen. Die Fakultäten können in Studien- und Prüfungsordnungen oder fachspezifischen Ordnungen von Studiengängen abweichende Regelungen

<sup>1</sup> Die Präsidentin hat ihre Genehmigung mit Verfügung vom 06.11.2019 erteilt.

einerseits dahingehend treffen, dass eine bestimmte DSH-Stufe bei Beginn des Studiums vorausgesetzt wird. Andererseits können die Fakultäten in Studien- und Prüfungsordnungen oder fachspezifischen Ordnungen regeln, dass die sprachliche Studierfähigkeit nicht in Deutsch, sondern in der fachspezifischen Lehrsprache nachzuweisen ist. In diesen Fällen gehen die Regelungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen oder fachspezifischen Ordnungen dieser Prüfungsordnung vor.

(3) Der Nachweis der gemäß Abs. 1 erforderlichen Sprachkenntnisse kann neben der DSH nach Abs. 2, sofern kein Befreiungsgrund nach Abs. 4 vorliegt, auch durch folgendes nachgewiesen werden:

a) Ablegung des Tests Deutsch als Fremdsprache (TestDaf) gemäß § 4 der RO-DT, mindestens mit der Niveaustufe TDN 4 in allen vier Teilprüfungen,

b) Bestehen des „Prüfungsteils Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs gemäß § 5 RO-DT,

c) Ablegung des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe“ (DSD II) mit dem Niveau C 1 in allen vier Teilprüfungen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06. Dezember 1996 in der jeweils geltenden Fassung) gemäß § 6 RO-DT.

(4) Studienbewerber und Studienbewerberinnen sind vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit befreit, wenn sie:

a) die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung entspricht,

b) Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) sind. (Das Goethe Zertifikat C 2: GDS löst zum 1.1.2012 die Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts - Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) ab. ZOP, KDS und GDS werden nur bei Bewerbungen bis zum 31.12.2016 als befreiende Prüfungen anerkannt.)

c) Inhaber von ausländischen Zeugnissen, die gemäß Ziffer 3 (4. Spiegelstrich) der Vereinbarung „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung) ausgewiesen sind.

d) Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene Prüfung „telc C1 Hochschule“ mit mindestens befriedigend

e) einen deutschsprachigen Studiengang mit mindestens 6 Semestern Regelstudienzeit an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) erfolgreich absolviert haben.

Nicht freigestellt von der Prüfung werden Studienbewerber und Studienbewerberinnen, deren Sprachkenntnisse der deutschen Sprache nicht den in einem Zertifikat ausgewiesenen Kenntnissen entsprechen. Das gilt auch, wenn die unter § 1 Abs. 3 a-c genannten Zertifikate oder Zeugnisse älter als drei Jahre sind.

(5) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungskommission kann den Bewerber oder die Bewerberin auf Antrag von der Sprachprüfung befreien, sofern Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse vorgelegt werden, die denen in Absatz 3 und 4 entsprechen.

## **§ 2 Zweck der Prüfung**

Durch die Prüfung sollen die Studienbewerber und Studienbewerberinnen nachweisen, dass sie in allgemeinsprachlicher wie auch in wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt sind, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Die sprachliche Studierfähigkeit wird in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH3, DSH-2 oder DSH-1 mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

### **§ 3 Zulassung zur Prüfung und Prüfungsentgelt**

(1) Zur Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) sind Studienbewerber und Studienbewerberinnen zuzulassen, wenn sie eine bedingte Studienplatzzulassung für ein Studium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder für ein propädeutisches Semester erhalten, sofern sie nicht gemäß § 1 Abs. 3 und 4 von der Prüfung befreit sind.

(2) Für die Prüfung wird eine Gebühr erhoben. Näheres regelt die Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 4 Gliederung der Prüfung**

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftlichen Teilprüfungen finden vor der mündlichen Prüfung statt. Alle Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraumes abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 Abs. 1 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

(3) Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH-Prüfung. Die Pflicht zur Teilnahme entfällt nur, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Absatz 2 nicht bestanden wurde, d.h. wenn die Anforderungen zu weniger als 57 % erfüllt wurden. Eine Befreiung von der Teilnahmepflicht aus anderen Gründen ist nicht möglich.

(4) Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

### **§ 5 Bewertung der Prüfungsleistung und Gesamtergebnis**

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5

Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 bestanden ist.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 10 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57 % erfüllt sind.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS und TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.

(4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen (WS) bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind. Über die mündliche Teilprüfung wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Ergebnisse festgehalten werden.

(6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

(7) Die Bewertung der schriftlichen Teilprüfungen erfolgt nach einem Bewertungsschlüssel, der von der zuständigen Prüfungskommission erstellt wird und bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission hinterlegt ist. Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidaten oder den Kandidatinnen auf Anfrage Einsicht in den Bewertungsschlüssel gewährt.

(8) Alle Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten.

## § 6

### Prüfungsvorsitz und Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierter hauptamtlicher Mitarbeiter oder eine qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiterin der Stiftung Europa Universität Viadrina Frankfurt (Oder) als Prüfungsvorsitzender oder Prüfungsvorsitzende verantwortlich, der auf Vorschlag der hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Lektorates Deutsch als Fremdsprache eingesetzt wird.

(2) Der Prüfungsvorsitzende oder die Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, deren Mitglieder für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifiziert sind. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Prüfungskommission muss an der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) im Beamten- oder Angestelltenverhältnis beschäftigt sein. Jeder Prüfungskommission gehören mindestens 2 Mitglieder.

(3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, soll nach Möglichkeit ein Vertreter oder eine Vertreterin der Fakultät angehören, in der die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

(4) An den mündlichen Prüfungen können zusätzlich Mitglieder der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), z.B. Vertreter/innen des Studienfaches oder der Fakultät, in der die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist, als Gäste teilnehmen.

## § 7

### Bestehen; Versäumnis, Rücktritt, Nachteilsausgleich, Täuschung, Ordnungsverstoß; Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Die DSH gilt als nicht bestanden, wenn

a) ein Kandidat oder eine Kandidatin nach Anmeldung und Bezahlung den Prüfungstermin aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen versäumt,

b) ein Kandidat oder eine Kandidatin nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt,

c) eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung in Form eines ärztlichen Attests unverzüglich der Prüfungskommission vorzulegen. Der Prüfungsvorsitzende oder die Prüfungsvorsitzende setzt dann – bei Anerkennung des Grundes - einen neuen Termin für die Prüfung fest. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt.

(4) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin das Ergebnis seiner oder ihrer eigenen Prüfungsleistung oder das eines anderen Kandidaten oder einer anderen Kandidatin durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wirkt er oder sie bei einer Täuschung mit oder stört er oder sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden und der Kandidat oder die Kandidatin wird von der konkreten Prüfungsleistung ausgeschlossen. Die Prüfungsgebühr wird nicht erstattet. Handelt es sich um einen schwerwiegenden Fall der Täuschung, so kann der betreffende Kandidat oder die betreffende Kandidatin vom Erbringen auch weiterer (noch offener) Prüfungsleistungen bzw. der Wiederholungsprüfung nach § 8 ausgeschlossen werden. Hierzu hat die Prüfungskommission den betreffenden Kandidaten bzw. die betreffende Kandidatin vorher schriftlich darüber zu informieren und zu dieser Rechtsfolge anzuhören.

(5) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines oder einer betroffenen Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem oder einer bestimmten oder von allen betroffenen

Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem oder der Prüfungsvorsitzenden geltend gemacht werden.

(6) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Absatz 5 nicht mehr getroffen werden.

### **§ 8 Wiederholung der Prüfung**

Eine nicht bestandene DSH-Prüfung kann einmal und nur im gleichen Semester wiederholt werden.

### **§ 9 Prüfungszeugnis, Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

(1) Über die DSH-Prüfung wird ein Zeugnis gemäß Anlage 1 der RO-DT ausgestellt, das von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die Prüfung nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abgelegt wurde, die den Vorgaben der Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK registriert ist. Die Registrierungsnummer ist dazu anzugeben.

(2) Das DSH-Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis gemäß § 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 6 und differenziert die erreichten Leistungen für die einzelnen Teilprüfungen aus.

(3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“ kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.

(4) Jeder Kandidat oder jede Kandidatin kann auf Antrag seine oder ihre Prüfungsunterlagen einsehen, sobald alle Ergebnisse vorliegen.

(5) Die Prüfungsunterlagen werden 5 Jahre lang aufbewahrt.

### **§ 10 Schriftliche Prüfung**

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet.),

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (70 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen sind mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zugeordnet. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens 4 Zeitstunden.

(4) Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen:

1. *Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes - HV*

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit arbeiten zu können.

(a) *Art und Umfang des Textes*

Es wird ein Text zugrunde gelegt, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Der Text entspricht je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5.500 und nicht mehr als 7.000 Druckzeichen (mit Leerzeichen).

## **II Besondere Prüfungsbestimmungen**

### (b) *Durchführung*

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation trägt der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung.

### (c) *Aufgabenstellung*

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie hat insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, wie z.B. Beantwortung von Fragen, Strukturskizze, Resümee, Darstellung eines Gedankenganges.

### (d) *Bewertung*

Die Leistung wird nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben bewertet und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

## 2. *Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen - LV und WS*

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinanderzusetzen wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in dem Text zu erkennen, zu verstehen und zu analysieren.

(a) *Art und Umfang des Textes* Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text hat einen Umfang von nicht weniger als 4.500 und nicht mehr als 6.000 Druckzeichen (mit Leerzeichen).

### (b) *Aufgabenstellung Leseverstehen*

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

Beantwortung von Fragen, Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes, Darstellung der Gliederung des Textes, Erläuterung von Textstellen, Formulierung von Überschriften, Zusammenfassung.

### (c) *Bewertung Leseverstehen*

Die Leistung wird nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben bewertet und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

### (d) *Aufgabenstellung Wissenschaftssprachliche Strukturen - WS*

Die Aufgabenstellung im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

### (e) *Bewertung*

#### *Wissenschaftssprachliche Strukturen*

Dieser Prüfungsteil wird nach sprachlicher Richtigkeit bewertet.

## 3. *Vorgabenorientierte Textproduktion -TP*

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten aufgezeigt werden, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

### (a) *Aufgabenstellung*

Die Textproduktion soll einen Umfang von ca. 250 Wörtern haben und darf die Zahl von 200 Wörtern nicht unterschreiten. Die Aufgabe muss Sprachhandlungen aus den beiden folgenden Bereichen evozieren:

- a) Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen
- b) Argumentieren, Kommentieren, Bewerten.

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate. Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung soll

ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

*(b) Bewertung*

Die Leistung wird nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax) bewertet. Dabei werden die sprachlichen Aspekte stärker berücksichtigt.

**§ 11**

**Mündliche Prüfung**

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, usw.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten usw.) umzugehen.

*(a) Aufgabenstellung und Durchführung*

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 20 Minuten. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung ist ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild/eine Grafik. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden.

Zur Vorbereitung des Kurzvortrages wird eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt. Zur Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

*(b) Bewertung*

Die Leistung wird bewertet nach

- der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen,
- dem Gesprächsverhalten,
- der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit,
- der Aussprache und Intonation.

**III Schlussbestimmungen**

**§ 12**

**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) vom 07. Februar 2005 außer Kraft.

(2) Für Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt wurden, gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung, die der ersten Prüfung zugrunde lag.